

Verwaltungsbericht der Direktion der Finanzen : Abtheilung Domänen und Forsten

Autor(en): **Weber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1860)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uebersicht der Vorschüsse

für Entsumpfungen und Entwässerungen und des dafür aufgenommenen Anleihe auf 31. Dezember 1860.

(Anhang Nr. 4 zur Staatsrechnung pro 1860.)

1860.	Verpflichtungen der Entsumpfungs-Unternehmen.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1860.	Vorschüsse des Staats.		Kapital.		Zins.		Fr.	Rp.
Von den Entsumpfungs-Unternehmen, welchen der Staat Vorschüsse leistet, befragt derselbe folgende Schuldtitel:															
1. Bätterkinden-Moos-															
Die Mitglieder der Bätterkinden-Moos-Entsumpfungsgesellschaft haben zu Gunsten des Staats eine Obligation mit Habe- und Gutverbindung ausgehellt, dafür vom 14. Dezember 1853, mit Nachträgen vom 12./21. Jänner und 11. Februar 1854 und 14. Juni 1856 für															
Zur dieser Obligation ist der Zinsfuß, gemäß auf § 14 der am 6. Dezember 1849 ertheilten Kognition, unverändertlich auf 4 % festgelegt. Die Rückzahlung soll in fünf jährlichen Raten erfolgen und hat im Jahr 1860 begonnen.															
			43,000	—											
2. Harräumung zwischen															
Die beteiligten Gemeinden Unterferen, Wägen, Halm, Gellswil und Ringensberg, Niederried, Oberried, Hesteten und Wägenwiler haben dem Staate drei Kollisions-Obligationen mit Habe- und Gutverbindung ausgehellt, verzinseth bis auf weiteres zu 4 % jährlich															
die eine d. d. 6. Oktober 1857 von															
die zweite d. d. 10. Jänner 1860 von															
die dritte d. d. 27. Oktober 1860 von															
Nach Vollendung des Unternehmens sollen diese Obligationen umgetauscht werden gegen solche der einzelnen Gemeinden, jezt für das ihr nach § 4 des Gesetzes vom 28. November 1854 in der Vertreibung der Kosten zugerechnete Beträge.															
			70,000	—											
			40,000	—											
			40,000	—	150,000										
3. Schönbühlthal-Moos-															
Die Gesellschaft für Entsumpfung des Schönbühlthal-Mooses hat folgende Obligationen mit Habe- und Gutverbindung ihrer Mitglieder ausgehellt:															
d. d. 14. Mai 1856															
d. d. 1./6. Juni 1857															
d. d. 20. April 1859															
wonach die Vorschüsse in fünf jährlichen Terminen, deren erster ein Jahr nach Vollendung des Werkes verfällt, zurückbezahlt und inzwischen zu dem von Regierungsrath zu bestimmenden Zinsfuß, oder bei Aufnahme eines Anleiheens nach § 2 des Dekrets vom 22. Mai 1855 zum Zinsfuß desselben verzinst werden sollen.															
			120,000	—											
			50,000	—											
			40,000	—	210,000										
4. Signau-Richterswyl-Moos															
Die Mitglieder der Signau-Richterswyl-Moos-Entsumpfungsgesellschaft haben zu Gunsten des Staats eine Obligation mit Habe- und Gutverbindung ausgehellt d. d. 19. und 25. Jänner 1856 für eine Summe von															
rückzahlbar in jährlichen Raten von 10 % des ursprünglichen Kapitalbetrages, erstmals am 31. Dezember 1858, ingegriffen jedoch den Zins des jeweiligen Kapitalbestandes. Am 19. August 1857 verlängerte jedoch der Regierungsrath die Frist für Verlängerung des Unternehmens bis Ende 1858 und damit die Verfallzeit der ersten Zahlungsrate auf 31. Dezember 1859, die auch 1860 bezahlt wurde. Der Zinsfuß für dieses Darlehen ist der nämliche, welchen der Staat für das nach § 2 des Dekrets vom 22. Mai 1855 aufgenommene Anleihen zu bezahlen hat.															
			73,000	—											
5. Säzimpl-Mirchel-Moos-															
Die Mitglieder der Säzimpl-Mirchel-Moos-Entsumpfungsgesellschaft haben zu Gunsten des Staats eine Obligation mit Habe- und Gutverbindung ausgehellt d. d. 10. Mai 1858 für eine Summe von															
verzinseth zu 4 %, oder höher, wenn das bezügliche Staatsanleihen zu einem höheren Zinsfuß kontrahirt werden müßte, und rückzahlbar in sieben gleichen Raten, wovon die erste auf 1. Jänner 1860 verfallen sollte, vom Regierungsrath jedoch unterm 27. Jänner 1860 auf 1. Jänner 1861 verfallen wurde. Da mittlerweile der erste Zahlungsschluß von den Pflichten befreit werden kann, so wird derselbe statt neuen Vorschüssen des Staats an die Ausführung des Werkes verwendet.															
			60,000	—											
6. Gürbe-Korrektion,															
Dieses Unternehmen beruht auf dem Gesetze betreffend die Korrektion der Gürbe vom 1. Dezember 1854. Die Garantie für die Vorschüsse besteht in dem durch das Unternehmen erzielter Mehrwert des beteiligten Grundeigentums. Der Zinsfuß ist nach dem Dekrete vom 22. März 1855 durch den Regierungsrath zu bestimmen.															
Unterm 25. April/21. November 1860 genehmigte der Regierungsrath die erste Abrechnung über die Mehrerwerthsabgaben. Nach der beglaubigten Kostenverteilung entstanden neue Forderungstitel zu Gunsten des Staats, auf einzelne Grundeigentümer des entsumpfen Gebietes lautend, und zwar: von Fr. 182,700. — an Kapital, rückzahlbar erstmals 31. Dezember 1861 in Annuitäten zu 8 %, den Zins des Ausstandes zu 4 %, ingegriffen.															
" " 21,398. 40 an rückzahligen Zinsen pro 1857, 1858 und 1859 à 4 %, von der ersten Verrechnung der Kostenverteilung berechnet, zahlbar auf 31. Dezember 1860.															
" " 7,310. 40 Zins obigen Kapitals von Fr. 182,700 zu 4 %, pro 31. Dezember 1860, zahlbar auf diesen Tag.															
Fr. 211,468. 80 welche Forderungstitel der Hypothekarkasse-Vermahlung unter der Benennung: „Hypothekarkasse, Liquidation von Entsumpfungs-Unternehmen“ zur tieferliegenden Liquidation übertragen wurden.															
Der Rest des Vorschusses, so wie die im Jahr 1861 noch weiter nötigen Vorschüsse für den Abschluß des Unternehmens sollen bis auf weiteres unverzinstlich stehen bleiben.															
7. Gürbe-Korrektion,															
Dieses Unternehmen beruht auf dem Gesetze betreffend die Korrektion der Gürbe vom 1. Dezember 1854. Die Garantie für die Vorschüsse besteht in dem durch das Unternehmen erzielter Mehrwert des beteiligten Grundeigentums. Der Zinsfuß ist nach dem Dekrete vom 22. März 1855 durch den Regierungsrath zu bestimmen.															
8. Hypothekarkasse, Liquidation von															
Die aus der Liquidation von Entsumpfungs-Unternehmen entstehenden Forderungstitel auf einzelne Gemeinden oder Grundeigentümer, welche daher eine permanente Verpflichtung der Schuldner mittelst Rückzahlung des Kapitals entstehen, und nach den Annuitätenplan zu verzinzen und zurückzahlen sind, werden nach Befehl des Regierungsrathes vom 21. November 1860 der Hypothekarkasse zur Verwaltung übertragen, wozu letztere dagegen die Verzinsung und Rückzahlung der entsprechenden Vorschüsse der Rentenscheine zu übernehmen hat. Ueber diese Operation hat die Hypothekarkasse alle Jahre eine besondere Rechnung abzugeben, erstmals pro 1861.															
Im Jahr 1860 hat diese Verwaltung ihren Anfang genommen durch die erste Abrechnung über das Unternehmen der Gürbe-Korrektion, erste Abtheilung.															
			336,000	—											

1860.	Vorschüsse des Staats.		Kapital.		Zins.		Fr.	Rp.
Die bis dahin an die betreffenden Entsumpfungs-Unternehmen geleisteten Vorschüsse sind folgende:								
Entsumpfung.								
Im Jahr 1854 wurden bezahlt								
Zins davon zu 4 % bis 31. Dezember 1854								
Im Jahr 1855 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1855								
Im Jahr 1856 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1856								
Im Jahr 1857 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1857								
Im Jahr 1858 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1858								
Im Jahr 1859 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1859								
35,622								
6,697								
42,319								
5,900								
—								
38 419								
88								
1,639								
1,639								
40,059								
84								
Unterferen und dem Wägenwiler.								
Im Jahr 1855 wurden bezahlt								
Zins davon zu 4 % bis 31. Dezember 1855								
Im Jahr 1856 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1856								
Im Jahr 1857 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1857								
Im Jahr 1858 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1858								
Im Jahr 1859 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1859								
Im Jahr 1860 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1860								
23,452								
94								
735								
7,646								
99								
1,201								
14,990								
34								
1,651								
18,328								
46								
2,459								
18,461								
03								
3,277								
43								
24,831								
10								
4,228								
61								
107,710								
86								
13,554								
72								
121,265								
58								
Entsumpfung.								
Im Jahr 1855 wurden bezahlt								
Zins davon zu 4 % bis 31. Dezember 1855								
Im Jahr 1856 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1856								
Im Jahr 1857 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1857								
Im Jahr 1858 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1858								
Im Jahr 1859 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1859								
Dagegen zurückbezahlt als Beginn der Amortisation Fr. 39,428. 73								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dez. 1859								
Im Jahr 1860 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dez. 1860								
42,303. 37								
—								
5,856								
03								
184,517								
81,632								
10								
102,884								
90								
26,580								
92								
129,465								
82								
Entsumpfung.								
Im Jahr 1856 wurden bezahlt								
Zins davon zu 4 % bis 31. Dezember 1856								
Im Jahr 1857 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1857								
Im Jahr 1858 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1858								
Im Jahr 1859 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1859								
Im Jahr 1860 wurden zurückbezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1860								
19,500								
—								
368								
65								
29,000								
—								
1,340								
62								
12,000								
—								
2,276								
21								
2,500								
—								
2,674								
76								
63,000								
7,000								
—								
2,582								
26								
56,000								
—								
9,242								
50								
65,242								
50								
Entsumpfung.								
Im Jahr 1858 wurden bezahlt								
Zins davon zu 4 % bis 31. Dezember 1858								
Im Jahr 1859 wurden bezahlt								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1859								
Im Jahr 1860 wurde nichts bezahlt.								
Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1860								
11,463								
51								
—								
96								
70								
11,000								
—								
736								
04								
—								
931								
85								
22,463								
51								
1,764								
59								
24,228								
10								
erste Abtheilung.								
Im Jahr 1855 wurden bezahlt								
" " 1856 "								

Anleihen des Staats zu Entsumpfungszwecken.

(Anhang Nr. 5 zur Staatsrechnung pro 1860.)

In Anwendung des § 2 des Dekrets vom 22. März 1855 beschloß der Regierungsrath unterm 12. Oktober 1857 die Aufnahme eines ersten Anlehens von Fr. 500,000 in 500 Partialschuldcheinen von Fr. 1000 zu 4 % je auf 31. Dezember verzinslich, von Seite der Inhaber vom Jahr 1870 an auf drei Monate hin aufkündbar, deren ganze oder theilweise Abkündung hingegen dem Staate zu jeder Zeit freisteht, in welcher letztem Falle die zurückzuzahlenden Scheine jeweilen durch das Loos zu bezeichnen sind.

Dieses Anleihen wurde wie folgt realisiert:

In 1857	152	Partialcheine à Fr. 1000,	Nr. 1—152		152,000	—
" 1858	253	" " " 1000,	" 153—405		253,000	—
" 1859	95	" " " 1000,	" 408—500		95,000	—

Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		500,000	—

Bilanz über die Vorschüsse und Anleihen zu Entsumpfungszwecken pro 31. Dezember 1860.

1. Bätterkinden-Moos-Entsumpfungsgesellschaft
 2. Aarräumung zwischen Unterseen und dem Brienzensee
 3. Schönbühlthal-Moos-Entsumpfungsgesellschaft
 4. Signau-Lichterswyl-Moos-Entsumpfungsgesellschaft
 5. Bözivyl-Mirchel-Moos-Entsumpfungsgesellschaft
 6. Gürbe-Korrektion, erste Abtheilung
 7. Gürbe-Korrektion, dritte Abtheilung
 8. Hypothekarkasse, Liquidation von Entsumpfungsunternehmen
- Kreditoren des Entsumpfungsanlehens
- Vermögensetat des Staats, Rubrik: Aktiv-Rechnungsrestanzen

Debitoren.		Kreditoren.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
40,059	04		
121,265	58		
129,465	82		
65,242	50		
24,228	10		
93,584	50		
7,733	45		
211,468	80		
		500,000	—
		193,047	79
693,047	79	693,047	79

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Finanzen,

Abtheilung Domänen und Forsten.

(Direktor: Herr Regierungsrath Weber.)

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Kreis- schreiben ic.

In diesem Jahr sind zwei wichtige Gesetze dem Großen Rathe vorgelegt und von demselben zu Ende berathen worden, nämlich:

1. Das Gesetz über bleibende Waldausreitungen und
2. das Gesetz über Errichtung von Waldwirthschaftsplänen über die Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Beide wurden schon im Bericht vom Jahr 1859 erwähnt.

Zwei andere Gesetze wurden ebenfalls erlassen, welche die Forstverwaltung theilweise berühren, nämlich:

3. das Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung,
4. das Besoldungsgesetz.

Das Gesetz über bleibende Waldausreutungen hat die Erhaltung des Waldareals zum Zweck. Unser Land ist mäßig bewaldet, das Waldareal macht circa 23 % der Gesamtfläche aus, dabei herrscht aber das Mißverhältniß vor, daß gerade die Gebirgsgegenden am schwächsten bewaldet sind, — das Waldareal hat sich seit dem Jahr 1830 um circa 6000 Jucharten vermindert, eine weitere Verminderung desselben wäre von großem Nachtheil für die Wohlfahrt des ganzen Landes. Nach dem neuen Gesetz werden Waldausreutungen nur dann bewilligt, wenn der Eigenthümer des auszureutenden Waldes entweder ein anderes Grundstück zu Wald anpflanzt, das einen gleich großen Holzerntrag verspricht oder per Juchart eine Gebühr von 80 Franken an den Staat bezahlt, in welchem Fall der Staat alsdann die Verpflichtung zur Wiederanpflanzung übernimmt. Durch diese Bestimmungen wird die Verminderung des Waldareals verhindert, die Umwandlung von Wald in urbares Land in den ackerbautreibenden Gegenden erleichtert und gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, das Waldareal in den Gebirgsgegenden zu vermehren und allmählig das eben angedeutete Mißverhältniß in der Bewaldung auszugleichen.

Dieses Gesetz ist aber auch deshalb wichtig, weil es ohne Nachtheil für das öffentliche Wohl freie forstpolizeiliche Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Partikularwaldungen zuläßt; der Waldeigenthümer, der seinen Holzvorrath niederschlägt, aber sein Grundstück nicht ausreuten darf, hat selbst das größte Interesse daran, dasselbe mit aller Sorgfalt wieder aufzuforsten. Das Interesse der Einzelnen bildet hier eine erfolgreichere Triebfeder zu einer guten Waldwirthschaft, als die strengsten forstpolizeilichen Bestimmungen.

Das Gesetz über Errichtung von Waldwirthschafts- plänen über die Gemeinde- und Korporations- Waldungen

hat den Zweck, das Holzkapital zu sichern, das in den circa 240,000 Zucharten haltenden Gemeinde- und Korporations-
Waldungen liegt.

Die Gemeinden haben den Charakter von ewig lebenden Korporationen; die jetzt lebenden Glieder dieser Korporationen sind nicht berechtigt, das in ihren Waldungen liegende Holzkapital aufzubrauchen, sie sind nur zur Verwendung des nachhaltigen Jahresertrages berechtigt; jede Uebernutzung ist ein Verbrechen gegen die Nachkommenschaft.

Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden und Korporationen, Wirthschaftspläne über ihre Waldungen zu errichten, und sichert ihnen an die Kosten einen Beitrag bis auf 10 % zu; durch diese Wirthschaftspläne soll der nachhaltige Ertrag der Waldungen festgestellt und eine gute rationelle Bewirthschaftung derselben angebahnt werden.

Die nöthigen Verordnungen und Instruktionen zu diesem Gesetz sind in Arbeit.

Das Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. November 1860

stellt für die Abtheilung der Forsten und Domänen keine wesentliche Abänderung auf.

Das Besoldungsgesetz von 28. März 1860

stellt die Besoldungen der Forstbeamten fest wie folgt:

der Forstmeister		3,500
die Oberförster I. Klasse		2,800
die Oberförster II. Klasse		2,500
die Unterförster I. Klasse		1,500
die Unterförster II. Klasse		1,300
die Gemeindeförster im Jura I. Klasse	.	900
die Gemeindeförster im Jura II. Klasse		800

Verordnungen bleibender Natur wurden in diesem Jahr keine erlassen, hingegen wurde, veranlaßt durch den außerordentlichen Windbruchschaden in den meisten Waldungen des Kantons, eine Verordnung erlassen, dahin gehend, daß der Waldschluß für das Jahr 1860, vom 1. Mai auf den 1. Juni verlegt, die Waldungen vom Windfallholz geräumt, und wo dieß nicht möglich sei, doch jedenfalls alles Nadelholz sorgfältig entrindet werde. Durch diese Verordnung wurde bezweckt, die Waldungen vor Insektenschaden zu schützen, indem die Vermehrung der schädlichen Insekten nirgends rascher vor sich geht, als in den unentrindet im Walde liegenden Nadelholzstämmen.

Kreisschreiben an die Forstämter wurden über folgende Gegenstände erlassen:

- Jänner 19. über Abänderung der Dienstzeit der Bannwarte;
" 28. über eine Zusammenstellung der Pfarrholzpen-
sionen;
Februar 8. über die Abhaltung der Bannwartenkurse;
April 26. über die Verordnung zum Schutz der Waldungen
gegen Insektenschaden;
Juni 2. über Fristverlängerungen des Waldschlusses;
August 2. über Anstellung von Forstgehülsen;
" 2. über Abfassung der Hauungsvorschläge;
" 15. über eine ämterweise Zusammenstellung der Hau-
ungen;
Oktober 22. über Vertheilung des Kulturfredites.

B. Forstorganisation.

Seit der Berufung des Herrn Marchand zum Professor an das eidgenössische Polytechnikum in Zürich, war die im Gesetz über die Organisation der Forstverwaltung vom 30. Juli 1847 vorgesehene Stelle eines Forstmeisters unbesezt geblieben; es fehlte daher eine einheitliche Leitung in den technischen Fragen, was für die Verwaltung von großem Nachtheil war.

Die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen in den Gemeinde- und Korporationswaldungen machte, abgesehen von der dadurch entstandenen Vermehrung der Geschäfte, eine einheitliche technische Leitung zur dringenden Nothwendigkeit. Der Regierungsrath beschloß daher den 5. April 1860, die Stelle des Forstmeisters dem Gesetz gemäß wieder zu besetzen.

Der Kanton Bern ist nach § 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1847 in sieben Forstkreise eingetheilt, und jeder Forstkreis soll in die nöthige Zahl von Forstreviere eingetheilt werden; durch Beschluß des Regierungsrathes vom 6. November 1847 wurden die Staatswaldungen des ganzen Kantons in 16 Forstreviere eingetheilt, wovon 10 Reviere auf den alten Kantonstheil und 6 Reviere auf den neuen Kantonstheil fallen.

Im alten Kantonstheil wurden in den Jahren 1852 und 1853 sämtliche Unterförsterstellen aufgehoben mit Ausnahme derjenigen des Reviers Fraubrunnen; es fehlt daher im alten Kantonstheile das Mittelglied zwischen Oberförster und Bannwarten, und die Reviereintheilung von 1847 ist faktisch dahingefallen. Die erhöhte Thätigkeit in forstpolizeilicher Hinsicht macht es aber dringend nothwendig, diese Lücke mit der Zeit wieder zu ergänzen; dieses kann geschehen, sobald durch die Waldbauschule ein praktisch gebildetes Försterpersonal herangezogen worden ist.

Durch die Beschlüsse vom 13. April und 22. Oktober 1860 wurde das Revier der Waldbauschule gebildet, umfassend die Einwohnergemeinden Münchenbuchsee, Diemerswyl, Bångerten, Ballmoos, Deißwyl, Wiggiswyl, Moosseedorf, Urtenen, Mattstetten und Krauchthal. Die Handhabung der Forstpolizei in diesem Revier, sowie die Verwaltung der 1230 Tucharten Staatswaldungen in demselben, wurde dem Waldbaulehrer auf der Rütli übertragen.

Im neuen Kantonstheil verhält sich die Sache ganz anders; neben den Unterförstern, als Verwalter der 6 Domänialreviere, besteht noch das Institut der Gemeindeförster zur Leitung der Forstwirthschaft und zur Handhabung der Forstpolizei in den Gemeindewaldungen; durch § 27 des Gesetzes vom 4. Mai 1836 wird die Zahl der Gemeindeförster auf 9 festgesetzt. In den letzten Jahren bestand das Personal der zwei jurassischen Forstkreise aus 2 Oberförstern, 4 Unterförstern und 5 Gemeindeförstern.

Diese Organisation und die Eintheilung in Domänial- und Gemeindereviere hatte wesentliche Uebelstände zur Folge. Die Unterförster kümmerten sich wenig um die Wirthschaft der Gemeinden und umgekehrt, die Gemeindeförster nichts um die Verwaltung der Staatswaldungen; überdies war die Eintheilung auch geographisch nicht zweckmäßig; die Domänialreviere, welche unter der direkten Verwaltung der Oberförster standen, waren mehrere Stunden von ihrem Wohnsitz entfernt, mehrere Reviere umfaßten Theile verschiedener Amtsbezirke, das Revier Roche umfaßte 9 Gemeinden des Forstkreises Bruntrut und 9 Gemeinden des Forstkreises Münster, der Gemeindeförster von Roche stand somit unter der Leitung von 2 Oberförstern und war zugleich Bannwart von 900 Jucharten Staatswaldungen, außerhalb seines Reviers gelegen.

Der Regierungsrath genehmigte daher am 30. August 1860 eine neue Eintheilung der zwei jurassischen Forstkreise, wonach dieselben in 11 Reviere von annähernd gleicher Größe eingetheilt werden, welche geographisch mit den Grenzen der Amtsbezirke und der Forstkreise übereinstimmen, wie folgt:

Revier.	Lage.	Staatswaldungen.	Kirchgemeinden.
1. Bruntrut	Nördliche Hälfte des Amtsbezirks	1,090 Juch.	13
2. Et. Urßiz	Südliche Hälfte des Amtsbezirks	560 "	14
3. Saignelegier	Den ganzen Amtsbezirk Freibergen	—	9
4. Undervelier	Westliche Hälfte des Amtsbezirks	4,138 "	6
5. Delsberg	Oestliche Hälfte des Amtsbezirks	—	14
6. Laufen	Der ganze Amtsbezirk	1,270 "	11
7. Mülster	Oestliche Hälfte des Amtsbezirks	2,110 "	6
8. Belleray	Westliche Hälfte des Amtsbezirks	2,210 "	6
9. Perry	Oestliche Hälfte des Amtsbezirks	—	5
10. Courtelary	Westliche Hälfte des Amtsbezirks	—	5
11. Biel	Die Amtsbezirke Neuenstadt und Biel, so wie 3 Gemeinden des Amtsbezirks Büren.	—	5

VI. Forstkreis. VII. Forstkreis.

Die Staatswaldungen der Reviere 1 und 7 stehen unter der direkten Verwaltung der beiden Oberförster, diejenigen in den Revieren 2, 4, 6 und 8 hingegen werden durch Unterförster verwaltet.

Die Aufsicht über die Wirthschaft der Gemeinden wird ausgeübt in den Revieren 2, 4, 6 und 8 von den betreffenden Unterförstern, in allen übrigen Revieren von Gemeindeförstern.

Durch eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und administrativen Maßregeln wurde in den letzten 10 Jahren der Geschäftskreis der Oberförster in starkem Grade vermehrt; die Nachtheile der daraus entstandenen Geschäftsanhäufung machten sich nach und nach auf sehr fühlbare Weise geltend, besonders im äußern Dienst; der Regierungsrath beschloß daher am 25. Juni 1860, jedem Forstamt einen Büreaugehülfen beizuordnen, damit den Oberförstern mehr Zeit für die Besorgung der wirthschaftlichen und forstpolizeilichen Arbeiten verbleibe. Bei Anstellung solcher Forstgehülfen wird jungen Leuten, welche die Waldbauschule besuchen wollen, ein Vorzug eingeräumt.

Nachstehend folgen die im Jahr 1860 vorgekommenen Veränderungen im Forstpersonal.

Zum Forstmeister des Kantons wurde auf 4 Jahre ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1860:

Franz Fankhauser in Bern, bisheriger Oberförster des III. Kreises.

Zum Waldbaulehrer und Verwalter des Reviers der Waldbauschule wurde ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1860:

Johann Schluap, von Rütli bei Büren, bisheriger Oberförster des I. Kreises.

Zu Oberförstern wurden auf 4 Jahre ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1860:

I. Kreis Oberland: Adolf v. Greherz, von Bern.

III. „ Mittelland: Johann Schneider, von Brugg.

Zu Unterförstern wurden ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1861:

2. Revier, St. Ursz: Louis Jolissaint von Bressancourt, für 4 Jahre;

6. Revier, Laufen: Joh. Baptist Meyerli, in Laufen, für 4 Jahre;

8. Revier, Bellenay: August Brossard, in Münster, provisorisch.

Zu Gemeindeförstern wurden ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1861:

1. Revier, Bruntrut: Johann Baptist G'schwind, in Charmoille, für 4 Jahre;

5. Revier, Delsberg: J. Eckert, in Delsberg, für 4 Jahre;

7. Revier, Münster: J. B. Clemengon, in Rossemaison, für 4 Jahre.

Zu Forstgehilfen wurden ernannt:

Für den II. Kreis: Johannes Wenger, in Amfoldingen (bis 1. September 1860);

„ „ III. „ Ludwig Luz, von Bern (bis 1. April 1861).

Das bisherige Bannwartenpersonal wurde am 1. Oktober 1860 auf ein weiteres Jahr bestätigt.

In diesem Jahre haben sich zwei Aspiranten für das Oberförstereexamen gemeldet; beide haben dasselbe gut bestanden, und es wurde denselben am 5. September vom Regierungsrathe das Diplom als Oberförster ertheilt; es sind die Herren Alfred Kupferschmied, von Burgdorf, und Emil v. Greherz, Sohn, von Bern.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Rechtsverhältnisse.

Durch gerichtliches Urtheil kam ein Kantonnementsvertrag

1. mit der Einwohnergemeinde Mullen zum Abschluß.

Durch gütliche Unterhandlungen kamen weitere Kantonnementsverträge zu Stande:

2. mit den Scheibaumberechtigten im mittlern Toppwald, Amtsbezirk Ronolfingen;
3. mit der Bäuertgemeinde Randergrund, Amts Frutigen;
4. mit der Bäuertgemeinde Mitholz, Amts Frutigen;
5. mit der Einwohner- und Burgergemeinde Falschen, Amts Frutigen;
6. mit den Bäuertgemeinden Guttannen und im Boden, Amts Oberhasle.

Die dahерigen Verträge wurden vom Großen Rathe genehmiget.

2. Arealverhältnisse.

Bermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

- a. Durch Kauf und Tausch erworben:

Such. □ Fuß. Kaufpreis.
Fr. Rp.

1. Dem Bahnholz in Mühleberg fielen durch Marchvergrädung mit Jakob Herren tauschweise zu 14,900
Der Gegentäufcher erhielt 13,900 □'.
2. Dem Bärenriedwald in Münchenbuchsee fielen durch Tausch mit Niklaus Kobi zu 400
Der Gegentäufcher erhielt 17,200 □', zahlte aber eine Nachtauschsumme von Fr. 400.

15,300

	Such.	□ Fuß.	Kaufpreis. Fr. Rp.
Uebertrag		15,300	
b. Durch Kantonnement erworben:			
1. Den Suldgrabenwald, Amts Frutigen, durch Kantonnement mit der Gemeinde Falschen .	31	7,060	
2. Den Weckerswald daselbst, durch den gleichen Waldkantonnements- vertrag	16		
3. Die Mullenstauden und das Landholz oder Laritsch, durch gerichtliches Kantonnement mit der Gemeinde Mullen . . .	19	17,120	
Summa	66	39,480	

Verminderung des Areals der freien Staatswaldungen.

a. Durch Verkauf und Tausch:

	Such.	□ Fuß.	Kaufpreis. Fr. Rp.
1. Vom Bahnholz in Mühleberg durch Tausch mit Jakob Herren . .		13,900	
2. Vom Bärenriedwald in Mün- chenbuchsee, durch Tausch mit Niklaus Kobi daselbst		17,200	
durch Verkauf an Christen Ruchti im Häuslimoos . . .		14,800	
3. Vom mittleren Toppwald, durch Kantonnement mit Chr. Hodel, Christ. Läderach und Elisabeth Läderach, denen gegen 5 Schei- baumrechte abgetreten wurden .	5		
Summa	6	5,900	

3. Wirthschaftsverhältnisse.

Der Anlage von Saatschulen, den Waldkulturen, der Anlage von Abfuhrwegen wird alle Aufmerksamkeit geschenkt, auch der Forstschutz hat sich merklich gebessert.

Der Abgabesatz aus freien Staatswaldungen wurde im Budget pro 1860 auf 19,965 Klafter bestimmt; das Schlagergebniß beträgt aber 20,115 Klafter, somit ein kleiner Ueberschuß von 150 Klaftern.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:
für Brennholz Fr. 18. 43 per Klafter;

„ Bauholz 43 Gts. per Kubikfuß.

Im Vergleich zum Jahre 1859 ist der Preis des Brennholzes um 53 Gts. per Klafter gewichen, dagegen der Preis des Bauholzes um $1\frac{2}{10}$ Gts. per Kubikfuß gestiegen.

4. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnung pro 1860 umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober 1859 bis 30. September 1860; es ist darin die Staatsforstverwaltung von der Forstpolizeiverwaltung getrennt, wie dieß im Bericht vom Jahr 1859 angedeutet wurde.

An der Nachtragung der Wirthschaftsbücher bis auf das Jahr 1855 zurück wird gearbeitet.

Folgendes sind die Resultate:

Einnahmen.

	Klafter.	Fr.	Rp.
Holzschlag aus freien Staatswaldungen	20,115	470,094.	85
Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen	287	3,523.	04
Zusammen	20,402	473,617.	89
Davon gehen ab die Lieferungen an			
Berechtigte, Armenholzabgaben u.	1,099	20,140.	—
Bleiben	19,303	453,477.	89
Die Nebennutzungen betragen		18,386.	37
Macht		471,864.	26

Verzeichniß

der Ausreutungsbewilligungen zur bleibenden und momentanen landwirthschaftlichen Benutzung im Jahr 1860.

Amtsbezirke.	Flächen.			
	Auszureuten bewilliget.		Dagegen wieder anzupflanzen.	
	Juch.	□ Fuß.	Juch.	□ Fuß.
Narberg	31	29,970	24	6,690
Narwangen	23	27,000	18	17,000
Bern	69	6,357	46	38,102
Büren	3	28,000	3	28,000
Burgdorf	15	33,660	13	2,360
Erlach	2	—	—	—
Fraubrunnen	24	8,200	18	15,000
Interlaken	30	—	66	20,000
Konolfingen	16	10,000	7	10,000
Laupen	30	21,385	20	30,751
Nidau	3	8,000	2	30,000
Schwarzenburg	1	39,000	1	30,000
Seftigen	15	33,417	11	11,780
Signau	5	35,006	1	20,000
Niedersimmenthal	25	—	25	—
Trachselwald	12	25,000	6	20,000
Wangen	62	15,000	35	25,000
Summa auszureuten bewilligt :	373	39,995		
Summa der Wiederanpflanzungen :			303	24,683

Anmerkung. In den Aemtern Frutigen, Oberhasle, Saanen, Obersimmenthal und Thun sind keine Ausreutungen vorgekommen.

Es ergibt sich somit, daß mehr auszureuten bewilligt worden, als wieder zu Wald angepflanzt wird 70 Juch. 15,312 □' um welchen Flächeninhalt sich also im Jahr 1860 die Gesamtfläche der den Korporationen und Privaten angehörenden Waldungen im alten Kantonstheile vermindert hat.

Im Jahr 1859 verminderte sich die Waldfläche um 61 Juch. 24,846 □'

Im gegenwärtigen Verwaltungsjahr also mehr für . 8 Juch. 30,466 □'

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag.			471,864.	26

Ausgaben.

Kosten der Centralverwaltung .	5,633.	73		
Kosten der allgemeinen Forst-				
verwaltung	29,039.	31		
Wirthschaftskosten: Bannwarten-				
löhne, Waldfulturen, Holz-				
rüftlöhne u.	110,608.	01		
Staats- und Gemeindeabgaben	25,117.	22		
Verschiedenes	4,808.	91		
Zusammen			175,207.	18
Wirthschaftsertrag			296,657.	08
Davon geht aber noch ab der Verlust auf der				
Marzihle-Holzanstalt, mit			6,547.	86
Bleiben			290,109.	22

Die Zurückführung der Marzihle-Holzanstalt auf ihren frühern Umfang wurde auch dieses Jahr nicht aus den Augen gelassen; der Holzvorrath repräsentirte ein Kapital

am 31. Dezember 1858 von . .	Fr.	149,500
" " " 1859 " . . "		76,000
" " " 1860 " . . "		43,407

D. Forstpolizeiverwaltung.

Die bleibenden Waldausreutungen haben sich dieses Jahr nicht vermindert, es langten im Gegentheil Angesichts des neuen Gesetzes eine ungewöhnlich große Zahl von Ausreutungsbegehren ein, dennoch beträgt die Verminderung des Waldareals nicht mehr als 70 Fucharten oder $8\frac{3}{4}$ Fucharten mehr als im Jahr 1859. (Siehe Beilage Nr. I).

Theilungen von Rechtjamekorporations = Waldungen sind mehrere im Werke, definitiv ist aber noch keine

zum Abschluß gekommen; bei diesen Theilungen geht das Bestreben der Verwaltung stets dahin, daß jeder Berechtigte für seinen Antheil wo möglich ein zusammenhängendes Ganzes erhält, damit auf diese Weise jede unnöthige Parzellirung vermieden wird.

Für die Waldanpflanzungen zeigen die Gemeinden und Privaten je länger je mehr Sinn, in mehreren Gemeinden wurden neue Saatschulen angelegt, in andern erweitert; die Forstverwaltung ihrerseits läßt es sich angelegen sein, durch Anlage von Saatschulen dafür zu sorgen, daß den Gemeinden und Privaten gute Pflänzlinge zu billigen Preisen verabfolgt werden können.

Auch die Waldpflege, die Reinigungen und Durchforstungen finden nach und nach mehr Beachtung.

Das Verzeichniß der Holzschlag- und Ausfuhrbewilligungen zeigt eine bedeutende Vermehrung der Bauholzschläge, dagegen aber eine Abnahme der Brennholzschläge und eine verminderte Nachfrage für Eichenholzstämmen. (Siehe Beilage Nr. II).

Die Zahl der Forstpolizeistraffälle ist sich gegenüber dem Jahr 1859 ziemlich gleich geblieben, die Handhabung des Forstschutzes läßt aber noch sehr viel zu wünschen übrig. (Siehe Beilage Nr. III).

Die Waldbauschule. (Siehe „landwirthschaftliche Schule“).

Die Bannwartenkurse wurden in den 7 Forstkreisen von den betreffenden Oberförstern abgehalten und zwar eine Woche im Frühjahr und eine Woche im Herbst. Die Theilnahme an denselben ist befriedigend, folgendes ist die Zahl der Theilnehmer:

(Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten, Tabelle II.)

Verzeichniß der Holzschlag- und Ausfuhr-Bewilligungen im Jahr 1860.

Amtsbezirke.	Brennholz.			Bau- und Saaghölzer.				Eisenbahn Schwellen.
	Klafter.			Bau- hölzer.	Saag- hölzer.	Eichen- stämme.	Ver- mischte Stämme.	
	Buchen.	Tannen.	Mischel.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
Narberg	70	—	—	909	—	—	—	—
Narwangen	120	25	—	1,296	—	47	30	—
Bern	—	—	—	5,307	—	250	85	—
Burgdorf	200	40	—	3,863	60	246	—	—
Erlach	—	49	—	170	10	8	—	—
Fraubrunnen	—	80	—	1,610	—	493	—	—
Frutigen	—	370	—	420	—	—	10	—
Interlaken	162	363	—	—	—	—	—	—
Könolfingen	—	—	—	6,833	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	100	—	—	—	—
Oberhasle	20	620	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	1,349	2,181	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	770	—	—	4	—
Seftigen	—	—	—	1,702	—	—	—	—
Signau	100	400	—	13,789	—	—	—	—
Niedersimmenthal	—	—	—	524	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	2,699	—	—	—	—
Thun	—	23	—	1,847	—	400	100	—
Trachselwald	—	—	—	1,046	—	—	—	—
Wangen	52	45	—	4,189	9	7	7	—
Summa	724	2,015	—	48,423	2,260	1,451	236	—
Im Jahr 1859 wurden ausgestellt	1,068	2,416	18	28,953	3	2,110	260	1,820
Also Anno 1860 mehr weniger	— 344	— 401	— 18	19,470 —	2,257 —	— 659	— 24	— 1,820

Verzeichniß

der Forstpolizei=Straffälle des Forstjahres 1860.

(Oktober 1859 bis und mit 30. September 1860.)

Amtsbezirke.	Holz= und andere Frevel.	Ausgesprochene Bußen.		Staats= Bußen= Antheil.	
	Anzahl.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Narberg	384	1,757	65	1,146	73
Narwangen . . .	296	1,928	—	1,278	—
Bern	700	2,779	—	1,637	01
Biel	19	103	—	51	47
Büren	134	552	05	351	75
Burgdorf	242	1,568	50	1,045	46
Courtellary . . .	71	2,630	15	1,316	06
Delsberg	111	1,153	41	576	70
Erlach	70	263	40	175	48
Fraubrunnen . . .	221	1,275	50	772	31
Freibergen	13	680	64	340	32
Frutigen	33	110	—	34	98
Interlaken	221	1,117	90	689	86
Konolfingen	233	1,327	—	875	87
Laufen	97	278	40	139	18
Laupen	257	1,165	—	772	81
Münster	86	1,154	50	577	16
Neuenstadt	18	123	15	61	56
Nidau	192	774	—	386	97
Oberhasle	158	653	50	341	67
Pruntrut	148	2,496	35	1,248	18
Saanen	1	5	—	1	67
Schwarzenburg . . .	176	759	50	483	04
Seftigen	256	1,034	50	720	94
Signau	107	1,316	50	881	16
Niedersimmenthal . .	218	684	90	425	82
Obersimmenthal . . .	15	47	50	25	44
Thun	348	836	—	544	89
Trachselwald	67	620	—	213	05
Wangen	145	870	—	456	94
Total	5037	30,065	—	17,572	48

	im Frühling.	im Herbst.
Kreis Oberland	23	22
" Thun	9	9
" Mittelland	9	10
" Emmenthal, Oberaargau	25	19
" Seeland	18	21
" Erguel	18	25
" Bruntrut	12	23
Zusammen	<u>114</u>	<u>129</u>

Dem Unterricht wohnten auch einzelne Gemeindebeamte und Privaten bei.

Der Unterricht umfaßte eine kurze Erklärung über die Bedeutung der Wälder, die einzelnen Baumarten, die reinen und gemischten Bestände, ferner die praktische Anleitung zur Anlage von Saatschulen, Waldpflanzungen und Durchforstungen, und endlich Belehrung über die verschiedenen Systeme der Schlagführung.

Allseitig wird der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Theilnehmer gerühmt, und die Forstbeamten gehen darin einig, daß diese Kurse zu den besten Hoffnungen berechtigen.

Die Forststatistischen Aufnahmen, welche bereits im Bericht vom Jahr 1859 erwähnt wurden, haben den Zweck, dem Gesetzgeber ein möglichst treues, der Wirklichkeit und dem Leben entsprechendes Bild unserer Waldverhältnisse zu geben, als Grundlage für die Ausarbeitung eines zweckmäßigen Forstgesetzes.

Sie sollen Aufschluß geben über den Flächenhalt der Waldungen, ihr Verhältniß zum urbaren Land, zur Bevölkerung und zur Zahl der Haushaltungen; sie sollen ferner eine genaue Uebersicht geben über die Eigenthums- und Rechtsverhältnisse unserer Waldungen. Gestützt auf diese Anhaltspunkte soll dann eine Berechnung des nachhaltigen Ertrages sämtlicher Waldungen aufgenommen und derselben eine Be-

rechnung des Holzverbrauchs entgegen gestellt werden. Eine Vergleichung von Ertrag und Verbrauch wird alsdann lehren, ob die gegenwärtige Generation am Kapitalvermögen ihrer Waldungen zehrt oder nicht.

Eine solche Arbeit verdient, daß sie mit aller Gewissenhaftigkeit ausgeführt werde, und erfordert deßhalb sehr viel Zeit; im günstigen Fall werden die statistischen Aufnahmen in drei Jahren vollendet.

Durch die Instruktion von 1. April 1860 werden den Oberförstern die Aufnahmen übertragen über den Arealbestand, die Eigenthums-, Wirthschafts- und Produktionsverhältnisse. Zur Ermittlung der Konsumtionsverhältnisse sollen später noch besondere Vorschriften aufgestellt werden.

Bis Ende 1860 waren die Aufnahmen gemacht, im Kreis Oberland: einige Gemeinden der Amtsbezirke Oberhasle und Interlaken,

" " Thun: einige Gemeinden im Amtsbezirke Saanen,

" " Mittelland: die Gemeinden Köniz, Bümpliz, Oberbalm, Muri und Stettlen, Amtsbezirk Bern,

" " Emmenthal und Oberaargau: der Amtsbezirk Narwangen,

" " Seeland: die Amtsbezirke Erlach und Büren,

" " Erguel: einige Gemeinden des Amtsbezirks Münster,

" " Pruntrut: der größere Theil des Amtsbezirks Pruntrut.

Zu Prämien für verbesserte Kochherde und Kochtöpfe, wurde der ökonomischen Gesellschaft, welche in Verbindung mit andern landwirthschaftlichen Gesellschaften eine Preisausschreibung und eine Ausstellung auf der Rütli veranstalten will, ein Beitrag von Fr. 1000 bewilligt.

Die Eidgenössische Expertenkommission bereiste diesen Sommer die Waldungen im Jura; der Forstmeister und die Oberförster der beiden jurassischen Kreise erhielten den Auftrag, die Experten auf ihrer Rundreise zu begleiten.

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergibt folgendes Resultat:

Einnahmen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Frevelbußen	6,341.	34		
2. Frevelentschädnisse	389.	32		
Zusammen			6,730.	66

Ausgaben.

1. Zentralverwaltungskosten	1,408.	43		
2. Kosten der Forstverwaltung	7,259.	83		
3. Förderung des Forstwesens, Forststatistik, Bannwartenkurse, Wirthschaftspläne, Prämien etc.	3,182.	05		
			11,850.	31
Mehrausgaben			5,119.	65

II. Domänenverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen und Kreisschreiben etc.

Das Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. November 1860 hat in die Verwaltung der Domänen keine wesentlichen Veränderungen gebracht.

B. Verwaltung.

1. Rechtsverhältnisse.

Die Marchen der Staatsdomänen wurden überall ergänzt und bereinigt, wo solche fehlten oder streitig gemacht wurden.

Verkauft wurden:

31 Kuhrechte am Birrenberg bei Saanen, an Jakob Haldi im Rüebeldorf um	Fr. 10,000
5 Kuhrechte an der Fischersbodenweid bei Frutigen, an Albrecht Bohni	„ 2,600
Das Eigenthumsrecht am alten Pfarrhaus zu Lauterbrunnen	„ 270
	<u>Fr. 12,270</u>

2. Realverhältnisse. Bemerkung des Stats.

a. Durch Kauf.

	Käufer. Zahl.	Kauf. Zuch. □ Fuß.	Preis. Fr. Rp.
1. Das Wasserschlägeli zu Burgdorf, von der Burger- meinde Baselst, zur Erbauung eines neuen Salzmagazins		20,730	5,500. —
2. Ein Stück Pfanzland, von Herrn Stefan Sted in Epiez, zur Anordnung der Pfunddomäne		16,378	950. —
3. Die Domäne „les Capucins“ in Delsberg, von der Burgergemeinde Baselst, zur Errichtung eines Lehrerinnen- seminars für den Jura.			
Die umfasst ein großes Haus, das ehemalige Kloster, nebst Mafsch und Ofenhauß und an Land und Garten	1	2 24,348	
Der Kaufpreis beträgt			25,000. —
Der Betrag wurde am 1. December vom Großen Rathe genehmigt.			
4. Die öffentliche Beschaffung des Eisenbahnmaterials im Staben- thal, von der Centralbahngesellschaft zur Anordnung des botanischen Gartens			
		1 23,120	3,160. —
Uebersag	1	5 4,576	34,610. —

	Käufer. Zahl.	Land. Zuch. □ Fuß.	Preis. Fr. Rp.
5. Eine Parzelle in Angenstein, zur Erbauung eines Ohn- geld-Gebäudes	1	5 4,576	34,610. —
Uebertrag		945	47. 27
b. Durch Tausch. Nichts.			

Summa	1	5 5,521	34,657. 27
-------	---	---------	------------

Verminderung des Stats.

a. Durch Verkauf.

1. Das urbarisirte Pfundwäldchen in Jegendorf, an Amtsz- notar Mägli daselbst		4 38,688	5,500. —
2. Ein freistehender Schweinfall in Fraubrunnen, ohne Grund und Boden, an Gebrüder Bürgi daselbst			100. —
3. Das Gefangenschaftsgebäude zu Kirchdorf, an die dortige Gemeinde	1		100. —
4. Das Gefangenschaftsgebäude zu Rüeggisberg an die dortige Gemeinde	1		100. —
Uebertrag	2	4 38,688	5,800. —

	Häuser. Zahl.		Raub. □ Fuß.		Preis. Fr. Rp.	
Uebersrag	2	4	38,688		5,800.	—
5. Das alte Waaghäuschen in Dürrenmühle, an die dortige Schützengesellschaft und Gebrüder Meier	1				600.	—
6. Ein Stück von der Pfundhoffstatt zu Gorgemont, an die dortige Gemeinde zur Vergrößerung des Kirchhofes			29,000		219.	15
7. Ein Stück von der Pfundhoffstatt zu Bürglen, an die dortige Gemeinde zur Vergrößerung des Kirchhofes .			5,085		211.	25
8. Die alte Miltfchreiberei-Domäne in Raupen, bestehend aus einem Wohnhaus, Stod, Ofenhauz, Scheune und Rand, an Christ. Herren und Jakob Ermel	4	4	15,085		6,000.	—
9. Ein Dreieck vom sog. Kanonenweg, an die Herren Probst und Käs in Bern			620.		310.	—
10. Die Häuser Nr. 120 und 121 an der Matte in Bern, an Samuel Stenzi, Zeugschmied	2				16,400.	—
Den 19. November 1860 vom Großen Rath ge- nehmigt.						

Uebersrag	9	10	8,478	29,540.	40
-----------	---	----	-------	---------	----

	Käufer. Zahl.	Land. Zuch. □ Fuß.	Preis. Fr. Rp.
11. Das Ringmauer-Magazin und ein Theil vom Kanonenweg in Bern, an die Berner Baugesellschaft	9	10 8,478	29,540. 40
Den 19. November 1860 vom Großen Rath genehmigt.	1		40,000. —
12. Die Schlossscheune in Münster mit Stallung und Remise und Land, an die Kirchgemeinde Münster zur Erbauung eines Pfarrhauses	1	3 15,500	8,261. —
Den 19. November 1860 vom Großen Rath genehmigt.			
13. Die Amtschreiberei = Domäne in Schwarzenburg, ein Wohnstod, Scheune, Speicher und Ofenhaus und Land, an Amtsnotar Glaus daselbst	4	20 18,031	22,000. —
Den 19. November 1860 vom Großen Rath genehmigt.			
14. Das alte Zollhaus in Büren, an Jules Henri Sagne	1		12,000. —
Den 1. Dezember 1860 vom Großen Rath genehmigt.			
Uebertrag	16	34 2,009	111,801. 40

	Käufer. Zahl.	Rand. Zuch. □ Zuch.	Preis. Fr. Rp.
Uebersrag	16	34 2,009	111,801. 40
15. Das Steinwiesen am Klapperplatz, Gemeinde Mitterndorf, bestehend aus dem alten Gollhaus, nebst Garten und Rand, an Johannes Rehnmann, Krämer	1	5,000	5,000. —
16. Die Schlossscheune in Eisingerleier nebst etwas Rand, an den Et. Joseph-Epital daselbst	1	20,800	5,500. —
17. Ein Stück Pfundland, an die Kirchengemeinde Sülter- fugen für Vergrößerung des Kirchhofes	.	2,163	64. 89
Summa	18	34 29,972	122,366. 29

3. Wirthschaftsverhältnisse.

Die zinstragenden Domänen sind verpachtet und werden von den meisten Pächtern gut bewirthschaftet.

Die öffentlichen Gebäude sind in einem ordentlichen Zustand, doch lassen dieselben noch stets zu wünschen übrig, weil der für den Unterhalt festgesetzte Kredit nicht ausreicht, alles dasjenige zu thun, was gethan werden sollte.

Durch Entwässerung wurden folgende Grundstücke verbessert:

	Such.	□ Fuß.	Fr.
1. Das Weidabtauschland der Pfrund Schüpfen	5	29,334	450
2. Das Weidlein, das Zelgetli und die Seeholzmatte der Pfrund Aeschi	3	20,000	646
Summa	9	9,334	1,096

Auch mehrere Urbarmachungen durch Auffüllung von Seegrund und Reißgrund haben stattgefunden.

Die Direktion kam auch in den Fall, in mehreren Pfrundkaufstreitigkeiten zu entscheiden; bei diesem Anlaß zeigte sich, wie unzweckmäßig das noch bestehende Pfrundkauf-Reglement ist, und wie wünschenswerth eine Revision desselben wäre.

4. Rechnungsverhältnisse.

Einnahmen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Ertrag der Civildomänen	131,149.	01		
2. Ertrag der Pfrunddomänen	68,913.	38		
Summa Rohertrag			200,062.	39

Ausgaben.

1. Centralverwaltungskosten .	7,042.	16		
2. Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	100,105.	08		
Uebertrag	107,147.	24	200,062.	39

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	107,147.	24	200,062.	39
3. Brandversicherungskosten .	6,194.	12		
4. Bearbeitung der Liegenschaften	1,878.	35		
5. Holzlieferungen an Pächter	2,838.	09		
6. Staats- und Gemeindeabgaben	12,235.	99		
7. Pacht- und Kaufsteigerungskosten	808.	41		
8. Vergütungen, Entschädigungen u.	6,162.	95		
Summa Ausgaben			137,265.	15
Reinertrag			62,797.	24

Die Grundsteuerschätzung der Staatsdomänen beträgt:

An Gebäulichkeiten	Fr. 7,849,754.	16
An Liegenschaften	„ 3,635,244.	38
Summa	Fr. 11,484,998.	54
Das steuerfreie Vermögen beträgt	„ 6,457,467.	—
Bleibt steuerpflichtiges Vermögen	Fr. 5,027,531.	54

C. Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose.

Die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose ist nun einen großen Schritt der Lösung näher gekommen.

Die Unterhandlungen mit den beteiligten Gemeinden veranlaßte die Direktion auf 30. Juni eine Versammlung der Gemeinde-Ausgeschossenen in das Brüttelen-Baad zusammenzuberufen durch Kreisschreiben vom 18. Juni.

An dieser Versammlung waren vertreten:

- 27 bernische Einwohnergemeinden;
- 24 bernische Burgergemeinden;
- 4 waadtländische Gemeinden;
- 2 neuenburgische Pfarrämter.

57 Gemeinden und der Staat Bern.

Nach einläßlichen Verhandlungen wurden mit Einstimmigkeit folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moos soll durch einen Kompromiß einem Schiedsgericht übertragen werden.
2. Diesem Kompromiß sollen die an der Kallnacherversammlung vom August 1859 vereinbarten Grundsätze als Grundlage dienen.

Zur Entwerfung des Kompromißentwurfes wurden einstimmig gewählt die Herren:

Regierungsrath Weber, Direktor der Domänen und Forsten;

Großrath Sigri von Erlach, und
Fürsprecher v. Känel in Narberg.

Als Schiedsrichter sollen angerufen werden die Herren:

Bundesrichter Jäger von Brugg;

Bezirksammann Hünerwadel in Lenzburg;

Regierungsrath Fröhlicher in Solothurn.

Am 2. Juli genehmigte der Regierungsrath diese einleitenden Beschlüsse, und durch Kreisschreiben vom 5. Juli wurden dieselben den Gemeinden offiziell zur Kenntniß gebracht.

Den 15. Juli versammelte sich die Kommission und arbeitete einen Kompromißentwurf aus, der alsdann durch Kreisschreiben vom 24. Juli den Gemeinden mitgetheilt wurde.

Durch Kreisschreiben vom 24. Juli wurde eine zweite Versammlung der Gemeindeausgeschossenen auf 13. August nach Kallnach zusammenberufen zur Berathung des Entwurfes; an dieser Versammlung wurde der Entwurf mit wenigen Abänderungen angenommen, und an die Stelle des ablehnenden Herrn Fröhlicher wurde als Schiedsrichter gewählt:

Herr Nationalrath Vogel in Wangen.

Durch Kreisschreiben vom 30. August wurde den Gemeinden der aus den Berathungen von Kallnach hervorge-

gangenen Kompromißvertrag mitgetheilt, mit der Einladung, bis zum 1. Oktober ihren Beitritt auf rechtsverbindliche Weise auszusprechen.

Nachdem von allen Gemeinden die Beitrittserklärungen eingelangt waren, wurde die Kompromißurkunde ausgefertigt, von den Gemeinden am 18. und 19. November unterzeichnet, vom Regierungsrath am 23. November genehmigt, und erwartet nun noch die Sanktion des Großen Rathes, um in Rechtskraft zu erwachsen.

Nach dem Kompromißvertrag hat das Schiedsgericht die Begründtheit und den Umfang aller Ansprüche der kontrahirenden Parteien auf das Große Moos zu ermitteln und zu würdigen und hienach zu entscheiden:

1. Ob Grundstücke, auf welche von den Kontrahenten spezielle Eigenthumsrechte geltend gemacht werden, in den Bereich des zu vertheilenden Moosgebietes fallen oder nicht.
2. Ob dem Staate Bern irgend eine Entschädigung für seine Rechtsansprüche gebührt und bejahenden Falls, in welcher Weise diese Entschädigung zu leisten sei.
3. Ob die Gemeinden, welche bereits Einschläge oder Separatmoosser benutzen, sich dieselben bei der Moosvertheilung ganz oder theilweise als Vorempfang anrechnen lassen sollen.
4. Für welche Anzahl von Zucharten und an welcher Stelle jede betheiligte Partei anzuweisen sei, und
5. über die nöthigen Zu- und Vorfahrten, und Abzugsgräben.

Das Schiedsgericht ist bei seinem Entscheide nicht an das strenge Recht gebunden, sondern es soll bei demselben die bestehenden Verhältnisse und Uebungen berücksichtigen.

Als oberstes Schiedsgericht wird der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern bezeichnet.

Dieß sind die Grundgedanken des Vertrages, durch welchen ein Werk zu Ende geführt werden soll, das für die betreffende Gegend von den glücklichsten Folgen sein wird.

Die gleichzeitig geführten Unterhandlungen über einen Verkauf der Eigenthumsrechte des Staates wurden von den Gemeinden im Allgemeinen gut aufgenommen, aber dennoch nicht zu Ende geführt, weil die Direktion wegen Meinungsverschiedenheiten bezüglich dieses Gegenstandes nicht das Zustandekommen des Kompromißvertrages gefährden wollte.

D. Grenzvereinigungen.

Im Berichtjahr haben folgende Grenzvereinigungen stattgefunden:

1. Zwischen den Gemeinden Wyler und Ziehlebach, Amts Fraubrunnen.
2. Zwischen den Amtsbezirken Bern und Narberg, betreffend die Gemeinden Kirchlindach und Maikirch.
3. Zwischen den Amtsbezirken Delsberg und Münster, betreffend die Gemeinden Courrendlin und Rebevillier.

Die streitige Grenze zwischen den Kantonen Bern und Wallis auf der Gemmi und dem Sanetsch, ist noch immer nicht bereinigt. Alle gütlichen Versuche zu einer Vereinigung blieben fruchtlos, der Regierungsrath beschloß daher, ein Klagememorial einzureichen und den Entscheid der Bundesversammlung anzurufen.

Auch der Grenzstreit zwischen dem Kanton Bern und dem Kaiserreich Frankreich, betreffend die bernische Gemeinde Bressancourt und die französische Gemeinde Montancy, ist noch unerledigt, weil die Ausgeschossenen beider Parteien sich nicht einigen konnten.

E. Regalien,

welche der Direktion der Domänen und Forsten zugetheilt sind.

1. Die Jagd.

Die Jagdkommission hatte zwei Mitglieder mit der Entwerfung eines neuen Jagdgesetzes beauftragt, nämlich: die Herren Stadtforstmeister v. Greherz und Amtsgerichtschreiber Dünki, beide in Bern.

Dieser Entwurf wurde am 30. Jenner von der Kommission durchberathen; die Ansichten und Wünsche der Kommissionsmitglieder giengen aber so weit auseinander, daß kein rationelles Ganze zu Stande kam. — Zudem enthielt der Entwurf nicht nur erschwerende Bestimmungen für den Grundeigenthümer, sondern auch einen höhern Censur und sehr strenge polizeiliche Bestimmungen.

Die Direktion konnte sich daher nicht entschließen, auf Grundlage dieses Entwurfes eine Vorlage an die gesetzgebende Behörde zu machen, weil sie von der Ansicht ausgeht, daß sich das Interesse der Jagd den Interessen der Land- und Forstwirtschaft unterordnen, und daß ein Jagdgesetz die Freiheit und Gleichheit der Bürger nicht beeinträchtigen soll.

Die Direktion ist mit einem neuen Entwurf beschäftigt, der seiner Zeit der Jagdkommission vorgelegt werden soll.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1860 Fr. 20,415. 35.

2. Die Fischerei.

Dieser Zweig der Volkswirtschaft kann durch Einführung der künstlichen Fischzucht zu einer bedeutenden Einnahmequelle werden, doch muß auch hier eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen die Bahn brechen, um diesen neuen Erwerbszweig für die Privatindustrie lohnend zu machen.

Die Direktion hat sich zur Aufgabe gemacht, die wirtschaftlichen Einrichtungen verschiedener Fischzüchtereienanstalten der

Schweiz und des Auslandes zu untersuchen, und die Mittel zu erwägen, wie solche Anstalten auch bei uns eingeführt werden könnten.

Der Reinertrag des Fischezenregals beträgt pro 1860 Fr. 4899. 82.

F. Die landwirthschaftliche Schule,

deren Organisation und Leitung dem Direktor der Domänen und Forsten vertretungsweise übertragen wurde.

Der Große Rath beschloß den 14. April 1858 die Errichtung einer Ackerbauschule und genehmigte den 3. November 1859 den Kaufvertrag über das zu diesem Zweck erworbene Rüttigut bei Bollkofen. (Siehe Bericht der Direktion des Innern vom Jahr 1859.)

Am 12. Dezember 1859 beschloß der Große Rath, es sei mit der Ackerbauschule noch eine Waldbauschule zur Ausbildung von jungen Forstwirthen zu verbinden; und um den Zöglingen dieser Schule auch Gelegenheit zu ihrer praktischen Ausbildung zu geben, wurde der Waldbauschule durch die Beschlüsse des Regierungsraths vom 13. April und 22. Oktober 1860 ein eigenes Forstrevier zugetheilt mit circa 1230 Juch. Staatswaldungen.

Das leitende Personal der Anstalt wurde bestellt, wie folgt, als:

1. Vorsteher der vereinigten Ackerbau- und Waldbauschule:
Herr David Matti, von Boltigen, bisheriger Vorsteher in Thorberg, mit Amtsantritt auf 8. Februar 1860.
2. Waldbaulehrer:
Herr Johannes Schluenp, von Rüttli bei Büren, bisheriger Oberförster des Kreises Oberland, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1860.
3. Hülfislehrer:
Herr Gottlieb Schlosser, von Niedergraswyl, mit Amtsantritt auf 1. September 1860.

4. Erster Verfführer :

Herr Johannes Jaußi, von Jegenstorf, mit Amtsantritt auf 22. Mai 1860.

5. Zweiter Verfführer :

Herr Rudolf Hänni, von Wengi bei Büren, mit Amtsantritt auf 31. März 1860.

Der Unterricht in der Thierkenntniß und Thierheilkunde wurde übertragen dem Herrn Professor Anker in Bern.

Die Uebernahme des Rüttigutes war durch den Kaufvertrag auf 1. April festgesetzt, es war daher nothwendig, vor diesem Zeitpunkt das nöthige Dienstpersonal anzustellen und das Wirthschafts-Inventar anzuschaffen.

Das Dienstbotenpersonal wurde festgesetzt wie folgt: 1 Hausknecht, 1 Karrer, 2 Melker, 1 Haushälterin, 1 Köchin und 1 Untermagd. Die angestellten Dienstboten sind alles ältere Leute, die mit Fleiß, Treue und richtigem Takt ihren Pflichten nachkommen.

Aus dem vom Großen Rath auf 30,000 Fr. bestimmten Betriebskapital wurden angeschafft: 4 Pferde, 30 Stück Vieh, die nöthigen Vorräthe an Heu, Stroh und Dünger und die nöthigen landwirthschaftlichen Geräthschaften.

In dem Schulgebäude mußten noch bedeutende bauliche Einrichtungen vorgenommen werden, die nun größtentheils vollendet sind.

Für das Mobiliar der Anstalt, die Bibliothek, die chemischen und physikalischen Apparate, die Meßinstrumente u. wurde eine Summe von Fr. 15,000 ausgesetzt.

Nachdem in dieser Weise die Einrichtungen für die Aufnahme der Schule getroffen waren, wurde am 1. Mai ein Vorkurs für französisch sprechende und schwach geschulte deutsche Zöglinge eröffnet; der Vorkurs wurde von 7 Zöglingen benutzt, und diese erhielten in wöchentlich 18 Stunden Unterricht in der deutschen Sprache und im Rechnen und wurden die übrige Zeit zu den Arbeiten in Feld und Wald angehalten.

Den 1. September 1860 fand die feierliche Eröffnung der Anstalt statt in Verbindung mit dem Fest des hundertjährigen Bestehens der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern.

Der Hauptkurs wurde eröffnet mit:

11 Waldbauschüler und
16 Ackerbauschüler.

Zusammen 27 Zöglinge (5 französische Berner, 20 deutsche Berner, 1 Aargauer und 1 Waadtländer).

Der theoretische Unterricht umfaßt im ersten Semester vorzüglich die mathematischen und naturwissenschaftlichen Hülfsfächer nebst einem encyclopädischen Unterricht in der Land- und Forstwirthschaft; auf den theoretischen Unterricht wurden in den Monaten September und Oktober wöchentlich 18 Stunden und in den Monaten November und Dezember 40 Stunden verwendet.

Die praktischen Arbeiten in Haus und Stall, in Feld und Wald wurden in der übrigen Zeit fast ausschließlich von den Zöglingen verrichtet, unter Beihülfe des oben angegebenen Dienstpersonals; die Waldbauschüler besorgten einige Urbarsirungen und machten Exkursionen zur Besichtigung der Holzschläge etc.

Wenn auch noch Manches zu wünschen übrig bleibt, so berechtigt doch der Eifer und Fleiß der Lehrer und Schüler zu den besten Hoffnungen.

Der Staatsbeitrag an die Anstalt pro 1860 beträgt Fr. 8,739. 24.

Um einen Anhaltspunkt zur richtigen Beurtheilung der künftigen Bewirthschaftung des Nüttigutes zu erhalten, beschloß der Regierungsrath am 13. April, den gegenwärtigen Kulturzustand desselben durch Fachmänner untersuchen zu lassen, und wählte hierzu eine Kommission bestehend aus den Herren:

Nationalrath Vogel, von Wangen, Mitglied der Kommission für Landwirthschaft;

Großrath Ludwig v. Wattenwyl, Präsident der ökonomischen Gesellschaft;

Großrath Friedrich Straub, Landwirth in Belp;

Großrath Joh. Gruber, Gutsbesitzer in Urtenen;

Großrath Bendicht Batschelet, Amtsrichter in Hermrigen.

Auf 1. April war das Gut folgendermaßen eingetheilt:

I. Saaten:

1. Dinkel	29 ³ / ₄ Fuch.	
2. Roggen	11 ² / ₄ "	
3. Keps	6 "	
		47 ¹ / ₄ Fuch.

II. Brachland: 26³/₄ "

III. Wiesen:

1. Kunstwiesen (1- und 2jäh- riger Klee)	18 ¹ / ₄ Fuch.	
2. Naturwiesen	51 ² / ₄ "	
		69 ³ / ₄ "

Von der Anstalt übernommen 143³/₄ Fuch.

Noch verpachtet sind 13¹/₄ "

Zusammen 157 Fuch.

Die Experten fanden die Hallenfrüchte im Allgemeinen in gutem Zustande, der Klee und die Naturwiesen aber weniger; sie sprechen sich dahin aus, es sei der Frucht- und Nebsbau bis dahin mit mehr Vorliebe betrieben worden, als der Futterbau, und es sei zur Verbesserung des Gutes noch sehr viel zu thun.

Die wirthschaftlichen Resultate des Jahres 1860 sind befriedigend, können aber für künftige Jahre nicht maßgebend sein.

G. Der botanische Garten.

(Die Organisation und Leitung desselben wurde provisorisch dem Direktor der Domänen und Forsten übertragen.)

Geschichtliche Notizen.

Die ersten Versuche zur Gründung eines botanischen Gartens in Bern wurden am Ende des vorigen Jahrhunderts gemacht. Mehrere Freunde der Naturwissenschaften, unter Andern Albert Haller, Professor Studer, Samuel Wytttenbach, Kommissarius Manuel, Morell, Höpfner u. vereinigten sich im Jahre 1786 zu einer naturforschenden Gesellschaft. Diese Gesellschaft legte im Jahr 1789 den ersten botanischen Garten in Bern an, und zwar zuerst im Marziehle, später in einem kleinen Garten an der Judengasse; im Jahr 1796 erhielt die Gesellschaft von der Regierung zur unentgeltlichen Benutzung einen auf der Nordseite der Stadt an der Aare gelegenen Garten, nun Eigenthum des Herrn Stengel, Kerzenfabrikant; im Jahr 1804 wurde der Garten auf den ehemaligen Baarfüßerkirchhof verlegt, wo er noch gegenwärtig ist.

Seit dem Jahr 1836 leistete der Staat an den Unterhalt des botanischen Gartens einen jährlichen Beitrag von Fr. 1285 und die Museumskommission führte die Verwaltung.

Der botanische Garten hält kaum 30,000 □' und ist rings von Gebäuden eingeschlossen; er vermag den Anforderungen nicht zu entsprechen, welche die heutige Wissenschaft und die praktischen Fortschritte auf dem Gebiet der Pflanzenkultur an ein solches Institut stellen.

Das Bedürfniß einer Verlegung und Erweiterung des Gartens wurde schon längst gefühlt; bereits im Jahr 1840 vereinigten sich zu diesem Zwecke einige Männer und eröffneten eine Subscription, der geringe Ertrag derselben schreckte aber diese Männer von weiteren Schritten bei der Regierung ab. (In Zürich wurden in kurzer Zeit Fr. 51,000 und in Genf Fr. 69,400 zu gleichen Zwecken durch Subscription und Legate zusammengebracht.)

Mit der Erweiterung des naturwissenschaftlichen Unterrichts in den verschiedenen Lehranstalten wurde das Bedürfniß

der Verlegung des botanischen Gartens immer dringender. Die Sache wurde daher aufs Neue angeregt, besonders durch die Herren Apotheker Guthnik, Professor Perty, Dr. Shuttleworth, Fischer-Doster und Dr. Fischer.

Am 27. Februar 1858 brachte die Erziehungsdirektion einen daherigen Antrag, und der Regierungsrath beschloß grundsätzlich die Verlegung und Erweiterung des botanischen Gartens.

Dekret über Errichtung eines neuen botanischen Gartens und Erwerbung des Areals.

Die Erziehungsdirektion hatte zum angegebenen Zweck drei Grundstücke vorgeschlagen:

die Blumenbergmatte des Herrn v. Tavel,
den Platz beim obern Thor,
ein Grundstück auf dem Altenberg-Plateau, den Herren
Dähler und Ganz gehörend.

Der Regierungsrath entschied sich zu Gunsten der Blumenbergmatte und beauftragte die Domänenverwaltung mit den Kaufsunterhandlungen.

Die Unterhandlungen mit Herrn v. Tavel dauerten über ein Jahr und scheiterten endlich an dem Umstand, daß Herr v. Tavel nebst dem Kaufpreis von Fr. 25,000 für $3\frac{1}{2}$ Tucharten noch ein bestimmtes Quantum Wasser verlangte, während der Staat für den Garten selbst nicht hinlänglich Wasser erwerben konnte.

Die Direktion der Domänen und Forsten brachte hierauf fünf weitere Grundstücke in Vorschlag, nämlich:

den Platz beim obern Thor,
das Altenberg-Plateau der Herren Dähler und Ganz,
die Rabbenthalhalde des Herrn Dr. Lehmann,
die Wannazhalde,
den aufzufüllenden Hirschengraben.

Eine zur Untersuchung dieser Grundstücke erwählte Kommission, bestehend aus den Herren Apotheker Guthnik und Professor Perty, bezeichnete die Rabbenthalhalde als das geeignetste Grundstück, und der Burgerrath von Bern, welcher am 15. September 1858 einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000 zur Unterstützung des Gartens beschlossen hatte, erklärte sich, auf gestellte Anfrage und Untersuchung hin, ebenfalls mit der Wahl des Grundstückes einverstanden.

Gestützt auf diese Gutachten und Erklärungen entschied sich der Regierungsrath für die Rabbenthalhalde und beauftragte die Domänendirektion mit den Kaufsunterhandlungen. Der Kauf für das 6 $\frac{1}{4}$ Jucharten haltende Grundstück mit Inbegriff einer Brunnquelle kam zu Stande um den Kaufpreis von Fr. 25,000. Der Preis wurde durch die von der Domänendirektion bezeichneten Sachverständigen, die Herren Architect Dähler, Dr. Shuttleworth und Notar Wildbolz bestimmt, von beiden Parteien angenommen, und vom Regierungsrath am 30. Mai 1859 genehmigt.

Nachdem der Große Rath am 3. November 1859 ein Dekret, betreffend die Errichtung eines neuen botanischen Gartens berathen und angenommen hatte, wurde auch der Kaufvertrag um die Rabbenthalhalde genehmigt.

Programm und Aufstellung eines Organisationskomite.

Der Regierungsrath beschloß am 15. November 1859 die einleitenden Schritte zur Errichtung des neuen Gartens einem Organisationskomite zu übertragen.

Dasselbe wurde bestellt aus den Herren:

Regierungsrath Weber, als Präsident, an der Stelle des Direktors der Erziehung.

Dr. Fischer,

Dr. Shuttleworth,

Apotheker Guthnik,
Horst, Obergärtner in der Elfenau,
Kantonsbaumeister Salvisberg.

Dem Komite wurden folgende Geschäfte übertragen:

1. der Entwurf eines Organisationsreglementes nebst Instruktion für den Obergärtner und seine Gehülfen,
2. die Vorlage über die allgemeine Wirthschaftseintheilung,
3. die Pläne über die eigentlichen Gartenanlagen,
4. die Pläne über die Gebäude, Terrassements etc.
5. die Budgets.

Das Organisationsreglement.

Vor der Ausarbeitung des Organisationsreglementes setzte sich das Komite in Verbindung mit den Gartenverwaltungen von Genf, Neuenburg, Basel und Zürich, und an der Hand der erhaltenen Aufschlüsse wurde ein Reglement entworfen, vorberathen und am 8. Februar 1860 vom Regierungsrath genehmigt.

Das Reglement ist darauf berechnet, die Benutzung des Gartens den Lehranstalten, den Gartenfreunden, dem Publikum in liberalster Weise zugänglich zu machen.

Behörden und Angestellte des Gartens.

Die im Reglement vorgesehene Verwaltungskommission wird erst nach Vollendung der nothwendigsten Gründungsarbeiten bestellt werden; unterdessen vertritt das Organisationskomite deren Stelle.

Vom Regierungsrath wurden gewählt,

Zum Direktor des botanischen Gartens:

Herr Professor Dr. Ludwig Fischer von Bern.

Zum Obergärtner:

Herr Ludwig Samuel Schweizer von Hettiswyl.

Uebernahme des alten Gartens durch die neuen Behörden.

Durch Uebereinkunft mit der Museumskommission gieng die Verwaltung des alten Gartens an die neue Behörde über, die daselbst vorhandenen Pflanzen werden nach und nach in den neuen Garten versetzt werden und der Aktivsaldo der alten Gartenrechnung wurde mit Fr. 978. 49 in's Einnehmen der Wirthschaftsrechnung pro 1860 gebracht.

Arrondirung und Vereinigung der Grenzen.

Einfriedigung.

Zur Arrondirung des Gartens und um denselben von der Eisenbahnbrücke her zugänglich zu machen, wurde von der Centralbahngesellschaft der östliche Eisenbahndamm angekauft, 1 Sucharte 23,120 □' um Fr. 3160; der Garten erhält dadurch einen Flächenhalt von circa 8 Sucharten.

Dieser Kaufvertrag wurde vom Regierungsrath genehmigt.

Durch zwei Verträge mit den Gebrüdern Böhlen wurde denselben gestattet eine an der östlichen Halde vorhandene Quelle zu fassen und den untern Rabbenthalweg auf 14' Breite zu erweitern, dagegen willigten dieselben in die Verlegung eines Fußwegrechts und übernahmen den Unterhalt des untern Rabbenthalweges.

Auch die Verhandlungen mit dem Gemeinderath, betreffend die Uebernahme der beiden obern Straßen, die Erstellung einer Coullisse, die Verbalisirung der Marchen, die Abnahme des Wassers etc., gehen einer befriedigenden Lösung entgegen.

Als Einfriedigung wurde ein einfacher Pallisadenzaun erstellt.

Allgemeine Wirthschaftseinteilung.

Gestützt auf die nöthigen Nivellements und dem nach mehreren Probierlöchern entworfenen Bonitirungsplan geneh-

mingte der Regierungsrath am 25. Jenner 1860 die allgemeine Wirthschaftseintheilung wie folgt:

Die Gebäude sollen in den obern Theil des Gartens kommen, zu welchem Zweck die nöthigen Terrassements zu machen sind.

Die wissenschaftliche Abtheilung und die Medizinalpflanzungen sollen südlich den Gebäuden auf das Plateau kommen, circa $2\frac{1}{2}$ Jucharten groß.

Die landwirthschaftliche und forstliche Abtheilung an den Bahndamm und den westlichen Theil der Halde.

Die Obstbaumschule, circa 1 Juchart, an die östliche Halde.

Der eigentliche Gartenplan.

Im März 1860 wurde von dem ganzen Grundstück ein genauer geometrischer Plan im Maßstab vom 1 : 250 mit Horizontalcuren auf je 10' Fall, aufgenommen, und auf diesen gestützt die Eintheilung des Gartens nach dem englischen System entworfen. Dieses System wurde gewählt, weil es keine ängstliche Symetrie erfordert und sich mit den abgerundeten Formen seiner Gruppen den Terrainverhältnissen ohne große Kosten anpassen läßt, und zugleich viel geschmackvoller ist.

Gründungsarbeiten.

Nachdem der Gartenplan genehmigt war, wurde mit den Terrassements, Berechnungen, Absteckungen, der Herbeischaffung von Kies, den Weganlagen und Wasserarbeiten begonnen. Diese Arbeiten wurden dermaßen gefördert, daß die Eintheilung und die Weganlagen bereits vollendet sind, ebenso ein Teich und eine Grotte für die Wasserpflanzen nebst den nöthigen Leitungen, so daß schon in diesem Jahr mit den Pflanzungen begonnen werden konnte. Der Große Rath bewilligte am 19. November 1860 für diese Arbeiten einen Kredit von Fr. 11,000.